



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Änderung vom 16. April 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Festlegung des Abgabenanteils
(Art. 40 RTVG)

¹ Der jährliche Abgabenanteil entspricht:

- a. bei Veranstaltern von komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen: höchstens 80 Prozent ihres Betriebsaufwands;
- b. bei Radio- und Fernsehveranstaltern, die ihren Leistungsauftrag aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsgebiets nur mit einem besonders hohen Aufwand erfüllen können: höchstens 80 Prozent ihres Betriebsaufwands;
- c. bei den übrigen Radio- und Fernsehveranstaltern: höchstens 70 Prozent ihres Betriebsaufwands.

² Der Höchstwert wird in der Konzession festgehalten.

³ Das UVEK überprüft die Abgabenanteile der Veranstalter in der Regel nach fünf Jahren und legt sie gegebenenfalls neu fest.

Art. 44a Abs. 2

² Der Bund kann sich an den ungedeckten Kosten der förderberechtigten Dienstleistungen mit höchstens vier Millionen Franken pro Jahr beteiligen.

¹ SR 784.401

Art. 57 Höhe der Abgabe
(Art. 68a RTVG)

Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr:

	Franken
a. für einen Privathaushalt	335.–
b. für einen Kollektivhaushalt	670.–

Art. 67b Abs. 2

² Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr:

	Umsatz in Franken		Abgabe in Franken
a. Stufe 1	500 000 bis	749 999	160
b. Stufe 2	750 000 bis	1 199 999	235
c. Stufe 3	1 200 000 bis	1 699 999	325
d. Stufe 4	1 700 000 bis	2 499 999	460
e. Stufe 5	2 500 000 bis	3 599 999	645
f. Stufe 6	3 600 000 bis	5 099 999	905
g. Stufe 7	5 100 000 bis	7 299 999	1 270
h. Stufe 8	7 300 000 bis	10 399 999	1 785
i. Stufe 9	10 400 000 bis	14 999 999	2 505
j. Stufe 10	15 000 000 bis	22 999 999	3 315
k. Stufe 11	23 000 000 bis	32 999 999	4 935
l. Stufe 12	33 000 000 bis	49 999 999	6 925
m. Stufe 13	50 000 000 bis	89 999 999	9 725
n. Stufe 14	90 000 000 bis	179 999 999	13 665
o. Stufe 15	180 000 000 bis	399 999 999	19 170
p. Stufe 16	400 000 000 bis	699 999 999	26 915
q. Stufe 17	700 000 000 bis	999 999 999	37 790
r. Stufe 18	1 000 000 000 und mehr		49 925

Art. 67f Rückerstattung

Unternehmen mit weniger als einer Million Franken Umsatz wird die Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde:

- a. einen Gewinn erzielen, der weniger als das Zehnfache der Abgabe beträgt;
oder
- b. einen Verlust ausweisen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

16. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

